



HVBG

HVBG-Info 16/1988 vom 16.06.1988, S. 1264 - 1269, DOK 422.1/017-BSG

Gewährung von BU-Rente neben Übergangsgeld/Verletztengeld für einen Nebenerwerbslandwirt - BSG-Urteil vom 21.04.1988 - 4 RA 6/88

Gewährung von BU-Rente neben Übergangsgeld/Verletztengeld für einen Nebenerwerbslandwirt (§ 18d Abs. 2 AVG; §§ 779c, 779d RVO); hier: BSG-Urteil vom 21.04.1988 - 4 RA 6/88 - Das BSG hat mit Urteil vom 21.04.1988 - 4 RA 6/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der Anspruch auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist nicht nach § 18d Abs. 2 AVG (= § 1241d Abs. 2 RVO) ausgeschlossen, wenn dem im Hauptberuf rentenversicherungspflichtig beschäftigten Versicherten aufgrund eines bei der Tätigkeit als Nebenerwerbslandwirt erlittenen Unfalls während der vom Unfallversicherungsträger gewährten Heilbehandlung nur das für landwirtschaftliche Unternehmer vorgesehene Übergangsgeld/Verletztengeld zu zahlen ist.

Orientierungssatz:

Anwendung des § 18d Abs. 2 AVG:

1. § 18d Abs. 2 AVG will den vom Versicherten vor Eintritt der Notwendigkeit zur Rehabilitation bzw. vor Eintritt des Versicherungsfalles von EU/BU erreichten wirtschaftlichen Standort sichern, in dem er den (rentenausschließenden) Anspruch auf Übergangsgeld/Verletztengeld über § 18 AVG (= § 1241 RVO) nach dem Modell der Krankengeldberechnung (§ 182 Abs. 4 und 5 RVO) auf grundsätzlich 80 v.H. des letzten entgangenen "regelmäßigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens" bemißt. Die Höhe des Übergangsgelds/Verletztengelds beruht mithin auf den Entgelten aus allen Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnissen. Dagegen wird das Übergangsgeld/Verletztengeld der Landwirtschaftlichen BG pauschalierend und generalisierend als angenommener Ausgleich einer Bareinbuße allein aus dem landwirtschaftlichen Bereich errechnet (§ 561 Abs. 3 S. 1 RVO; seit 01.01.1982 ein Achtel des 360. Teils der nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenze). Dieser Betrag, der in der Regel auffällig hinter dem aus allen entgeltlichen Verhältnissen errechneten Übergangsgeld/Verletztengeld zurückbleibt, kann gerade nicht die wirtschaftliche Sicherung bewirken, von der § 18d Abs. 2 AVG ausgeht, wenn er die zusätzliche Zahlung von Rente wegen BU/EU ausschließt, um eine Überversorgung abzuwenden.
2. Der in § 18d Abs. 2 AVG verfügte Ausschluß von Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit neben Übergangs- oder Verletztengeld geht nach dem Wortlaut der Norm weiter, als ihr Zweck zu rechtfertigen vermag; ihr Anwendungsbereich ist daher entsprechend einzugrenzen ("teleologische Reduktion/Restriktion").

